

unterstützt und verteidigt, ja sogar sich der Teilnahme an einem Kriegsverbrechen schuldig gemacht.

Die beiden Jenaer Stiftungsbetriebe gingen daher ebenfalls in die Verwaltung und Verfügung der für sie staatlich zum Sequester (Treuhand) bestellten Personen über.

Als notwendige Rechtsfolge ergab sich aus diesem Sequesterverfahren, daß sich die *Sowjetische Militäradministration* die letzte Entscheidung über das weitere tatsächliche und rechtliche Schicksal dieser Betriebe vorbehielt. Diese Entscheidung wurde durch die erste Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 1) vom 28. April 1948 (ZVOBl. S. 141) getroffen. Sie erging dahin, daß die Betriebe der Monopolisten und anderer Kriegs- und Naziverblicher, die in den von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Listen enthalten waren, gemäß den Beschlüssen der Länderregierungen auf Grund der von den Kommissionen des Blödes der demokratischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen gemachten Vorschläge enteignet und in den Besitz des Volkes übergeführt wurden (vgl. auch die als Anlage 11 der Klageschrift beigefügte, die Optische Werkstätte betreffende „Enteignungsurkunde“ vom 1. Juni 1948).

Demnach läuft es ebenfalls auf eine bewußte Fälschung der auch für die Bundesrepublik geltenden Rechtslage hinaus, wenn die westdeutschen Gerichte es unternehmen, die von der damaligen Besatzungsbehörde als Trägerin der obersten Regierungsgewalt gesetzmäßig getroffenen rechtsgestaltenden Maßnahmen als Verletzung des angeblich im Art. 14 des Grundgesetzes verkörperten ordre public hinzustellen oder ihnen kraft angeblichen „Interzonenrechts“ wenigstens die Rechtswirksamkeit für das Bundesgebiet zu versagen.

Es handelt sich nicht um zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfügungen im Sinne von Art. 14 des Bonner Grundgesetzes oder Art. 22, 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, sondern um Akte der Gesetzgebung, die eine der damaligen Besatzungsmächte im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen hat und die daher in dem ganzen damals noch ungeteilten Deutschland (vgl. auch die Bestimmung III B Ziff. 14 des Potsdamer Abkommens über die wirtschaftliche Einheit Deutschlands während der Besatzungszeit) kraft Völkerrechts, nämlich kraft des für Gesamtdeutschland verkündeten Besatzungsrechts, zu respektieren und durchzuführen waren. Diese klare Rechtslage mit Hilfe des sog. Territorialprinzips in ihr Gegenteil umzufälschen, bedeutet Rechtswillkür, wie das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 5. Oktober 1953 — 1 Uz 78/52 — (OGZ Bd. 3, S. 29 ff.) dargelegt hat. Es besteht keinerlei Anlaß, von dieser Entscheidung abzuweichen.

Dabei erhellt die Willkür, mit der die westdeutschen Gerichte ihr angebliches „Interzonenrecht“ handhaben, besonders daraus, daß das die Spaltung Deutschlands besiegelnde Grundgesetz des Bonner Staates laut Verkündung erst am 23. Mai 1949 in Kraft getreten ist, zu einem Zeitpunkt also, in dem die von der sowjetischen Besatzungsmacht erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und die auf dieser Grundlage getroffenen und von der Besatzungsmacht bestätigten Maßnahmen längst in Kraft standen. Einer richterlichen Nachprüfung unterliegen sie ohnehin nicht und schon gar nicht von seiten der westdeutschen Gerichte.

d) Untersucht man nun, welche Rechtswirkungen die von der sowjetischen Besatzungsmacht zur Durchführung des Potsdamer Abkommens getroffenen Maßnahmen speziell auf den Bestand der Carl-Zeiß-Stiftung und deren Stiftungsbetriebe ausgeübt haben, so kann man nur<sup>u</sup> folgenden Ergebnissen gelangen:

Die tatsächliche und rechtliche Existenz der Klägerin zu 1) — der Carl-Zeiß-Stiftung zu Jena — ist durch die Enteignung der Stiftungsbetriebe nicht betroffen worden, denn sie hat, abgesehen davon, daß sie ab

17. April 1948 oder — wenn man so will — ab 1. Juni 1948 aufgehört hat, Unternehmer der bisherigen Jenaer Stiftungsbetriebe zu sein, keine weitere Vermögens-einbuße erlitten.

Darüber zu befinden, ob die Stiftung weiter bestehen sollte oder ob die Staatsgewalt berechtigt und willens war, die Stiftung auf Grund von § 87 Abs. 1 BGB aufzuheben, war, wie bereits dargelegt, allein Sache der dafür zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik.

Überdies aber ist die Stiftung trotz der Überführung der beiden Jenaer Betriebe in Volkseigentum noch immer im Besitz sehr ansehnlicher Vermögenswerte verblieben. Das gilt vor allem von den Mitteln, die sie von unserem Staat nach wie vor zur Erfüllung der Stiftungszwecke erhält und die ziffernmäßig die früheren Abführungen der Stiftungsbetriebe zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben sogar übersteigen. Das gilt insbesondere, auch für die der Universität Jena aus dem Fonds der volkseigenen Betriebe nach wie vor zufließenden hohen Sondermittel.

In den Urteilen der westdeutschen Gerichte und namentlich auch des Bundesgerichtshofes wird absichtlich der Umstand völlig übergangen oder doch bis zur Unkenntlichkeit in den Hintergrund gerückt, daß die Carl-Zeiß-Stiftung nach ihrem Statut zwei Aufgaben hat. Neben dem Betrieb der beiden Jenaer Produktionsstätten fällt ihr nämlich auch die Aufgabe zu, alle ihr zufließenden Mittel statutengemäß teils zu gemeinnützigen Zwecken für die arbeitende Bevölkerung von Jena und Umgebung, teils zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke der Universität Jena zu verwenden. Darin genießt sie — wie überall innerhalb der geltenden Gesetze — auch in der Deutschen Demokratischen Republik Handlungsfreiheit. Den Umstand, daß die westdeutschen Behörden sie rechtswidrig daran hindern, die Überschüsse der westdeutschen Beteiligungsbetriebe in gleicher Weise zu nutzen, hat weder die Stiftung selbst noch haben ihn die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik zu verantworten.

Aber auch wenn man das Bonner „Interzonenrecht“ zu Hilfe nehmen wollte, ließe sich die Behauptung des Bundesgerichtshofes, die Carl-Zeiß-Stiftung habe infolge der Enteignung der Stiftungsbetriebe aufgehört in Jena zu existieren und sei im gleichen Augenblick mit ihren Betrieben in Heidenheim a. d. Brenz „automatisch“ wieder erwacht, in keiner Weise rechtfertigen.

Zwar hat man mit Hilfe des „Interzonenrechts“ zu konstruieren versucht, daß die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte Enteignung des Vermögens einer juristischen Person deren Zweigniederlassungen und Vermögensgegenstände, die „außerhalb der Zone“ lägen, nicht betreffe. Aber ganz abgesehen davon, daß diese Auffassung, wie dargelegt, dem Potsdamer Abkommen und dem in Übereinstimmung mit dessen Abschnitt III Ziff. 12 erlassenen Befehl Nr. 124 widerspricht, wird auch nach „Interzonenrecht“ ganz allgemein zur Rechtswirksamkeit der „Verlagerung“ nach Westdeutschland eine *ordnungsmäßige Sitzverlegung durch die zuständigen Organe* der juristischen Person sowie die *Anmeldung beim Handelsregister* verlangt. (Vgl. hierzu Palandt, Kommentar zum BGB, 17. Auflage, S. 1664, Anm. bb; Karl, Zur Sitzverlegung deutscher juristischer Personen, Archiv für die Civilistische Praxis, 1960, Bd. 159, S. 293 ff.) Karl lehnt — wohlbemerkt mit überzeugenden, dem in Westdeutschland geltenden Recht entnommenen Gründen — sowohl die Zulässigkeit der Begründung eines Doppelsitzes der juristischen Person als auch die Theorie der angeblich „automatischen“ Verlagerung ab. Dabei kann er sich sogar auf eine nach dem oben erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofes ergangene und sogar veröffentlichte Entscheidung des 2. Zivilsenats desselben Gerichts berufen, die zur Sitzverlegung in die Bundesrepublik ebenfalls einen „besonderen konstitu-